

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 08. Juli 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2015) und **Antwort**

Wie kümmert sich Rot-Schwarz um wohnungslose Berliner Kinder?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wurden die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und die Bezirke beteiligt.

1. Wie viele wohnungslose Kinder (U18 Jahre) gibt es derzeit in Berlin? (Falls die genaue Zahl nicht bekannt ist, bitte Schätzwert sowie Herleitung der Annahme angeben bzw. begründen, warum es keine Zahlen gibt.)

Zu 1.: Die Ermittlung valider Zahlen zu wohnungslosen Kindern für das gesamte Land Berlin sowie eine Hochrechnung ist nicht möglich. In den Ämtern werden wohnungslose Kinder nur bekannt, wenn sie sich als Obdachlose oder Wohnungssuchende melden.

Folgende Bezirke haben Angaben übermittelt:

In Spandau sind aktuell 127 Kinder unter 18 Jahren mit ihren obdachlosen Eltern bzw. Elternteilen von der Sozialen Wohnhilfe untergebracht.

Für Steglitz-Zehlendorf lässt sich mit Stichtag zum 30.06.2015 ein Näherungswert von 94 erfassten wohnungslosen Kindern ermitteln.

In Tempelhof-Schöneberg ist erfasst, dass seit 2013 in 84 Fällen vor Beginn einer Jugendhilfemaßnahme der junge Mensch ohne feste Unterkunft war.

In Neukölln sind bis zum 30.06.2015 insgesamt 558 Kinder ordnungsrechtlich untergebracht worden.

In Lichtenberg wurden im Jahr 2014 durch das Amt für Soziales 189 Kinder untergebracht.

Ergänzend wird auf die Beantwortung von Frage 1 der Schriftlichen Anfrage 17/16201 zur Anzahl der in Berlin im Rahmen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG) untergebrachten Familien und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern verwiesen.

2. Wie viele Familien mit Kindern unter 18 Jahren waren seit 2013 bis heute von einer Zwangsräumung ihrer Wohnung betroffen?

3. In wie vielen Fällen folgte daraus tatsächlich eine Wohnungslosigkeit der Familie mit Kindern?

Zu 2. und 3.: Die Gerichte verfügen nicht über Zahlen, die Aufschluss darüber geben, wie viele minderjährige Kinder von einer Räumung betroffen sind.

Auf eine gesonderte Abfrage bei den Bezirken konnte Spandau Daten übermitteln. Dort waren in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt 13 bzw. 21 von Zwangsräumungen betroffene Familien mit minderjährigen Kindern bekannt. Daraus folgten in 2013 eine Obdachlosenunterbringung für 9 Familien bzw. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und in 2014 Unterbringungen für 16 Familien bzw. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern.

4. Was unternimmt welche Berliner Behörde wann, wenn sie Kenntnis von der Wohnungslosigkeit eines Kindes unter 18 Jahren erlangt, wie ist das Vorgehen bei Kinder unter 6, unter 10, unter 15 Jahren?

Zu 4.: Nach den im SGB VIII beschriebenen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe steht die Förderung und Unterstützung von Familien, Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt. Ziel der Leistungen ist die Förderung der Entwicklung und Erziehung der jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen (§ 1 SGB VIII).

Die Eltern haben bei Bedarf hierzu besonderen Anspruch auf Leistungen der Hilfen zur Erziehung und Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie. Soweit Unterkunft in Ausnahmefällen in Amtshilfe gewährt wird, ist das Ziel der Leistungen im Sinne des SGB VIII die notwendige Unterstützung und Sicherstellung der Erziehung durch die Eltern, jedoch nicht die Gewährleistung von Wohnraum und die Vermeidung von Obdachlosigkeit als solche.

Soweit das Kindeswohl gefährdet ist, hat das Jugendamt ggf. die Inobhutnahme der Kinder nach § 42 SGB VIII zu prüfen und das Kind ggf. in eine Inobhutnahme-Einrichtung des zuständigen Jugendamtes unterzubringen.

Dies bedeutet keine Inobhutnahme der Familie zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit. Es kann sein, dass im Ergebnis der Würdigung des konkreten Einzelfalles das Kind zumindest vorübergehend in Obhut genommen wird, d. h. von den Eltern getrennt werden muss, bis diese wieder eine Wohnung gefunden haben. Die Jugendämter sind allerdings nicht zuständig für die damit vorrangige Beschaffung und Sicherstellung von Wohnraum für von Obdachlosigkeit bedrohte Familien mit Kindern. Die Jugendämter sind allerdings in der Lage, bei Bekanntwerden von entsprechenden Gefahren für die Familien diese im Sinne einer Lotsenfunktion an die hierfür zuständigen Stellen weiterzuleiten, die ggf. kurzfristig eine Übernahme von Mietzahlungen oder die Beschaffung von Ersatzwohnraum veranlassen können.

Die Zuständigkeiten der Berliner Behörden ergeben sich aus der Anlage zum ASOG – Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord), hier insbesondere aus den Nummern 6, 17, 19 und 32. In jedem Fall wird bei Kenntnis von der Wohnungslosigkeit eines Kindes unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände und Bedarfe gehandelt und es werden alle notwendigen Stellen einbezogen.

5. Sollte es für die Fragen 1-4 keine konkreten oder geschätzten Fallzahlen geben, woran liegt das?

a) An welchen Stellen müsste die Datenerfassung geändert werden, um verlässliche Fallzahlen für wohnungslose Kinder in Berlin zu bekommen?

b) Gibt es hierfür bereits Pläne?

Zu 5., 5a und 5b: Die Bezirke sind gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG Bln verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Wohnungslosigkeit und Ihnen obliegt die Art der Datenerfassung. Die Regelung zur Datenerfassung bezirklich untergebrachter wohnungsloser Personen/Haushalte soll in Zusammenhang mit der Fortschreibung der „Leitlinien zur Wohnungslosenhilfe/-politik“ weiterentwickelt werden.

Es ist jedoch selbst bei Vorliegen einer exakten Erfassung sämtlicher untergebrachter Minderjähriger nicht möglich, eine valide Hochrechnung zur Gesamtzahl wohnungsloser Kinder durchzuführen, da grundsätzlich nur Kinder erfasst werden können, wenn Sie einer Behörde bekannt sind.

Hinsichtlich Zwangsräumungen geht aus dem Rubrum des Gerichtsverfahrens regelmäßig nicht hervor, ob auch minderjährige Kinder von der Räumung betroffen sind. Minderjährigen (der elterlichen Sorge unterstehenden) Kindern sind Räume der elterlichen Wohnung durchweg nicht zu selbständigem Gebrauch überlassen; sie sind somit weder Besitzer noch Mitbesitzer. Eine Räumung

erfordert daher nur Vollstreckungstitel gegen die Eltern oder den Elternteil als alleinigen Besitzer. Selbst wenn sich aus dem Akteninhalt ergeben sollte, dass von der Räumung ein minderjähriges Kind betroffen sein könnte, wird dies aus dem gleichen Grund nicht erfasst.

Die Gerichte machen gemäß der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), Unterabschnitt IV. Mitteilungen in Mietsachen Ziffer 1, Abs. 1 Mitteilungen über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug der Mieterin/des Mieters. Eine differenzierte Mitteilung, ob auch minderjährige Kinder von der Räumung betroffen sind, erfolgt nicht. Dies ist den Gerichten – aus dem oben bereits ausgeführten Grund – nicht möglich, weil sich die Information regelmäßig nicht aus dem Akteninhalt ergibt oder ergeben muss.

6. Wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer der Kinder in den vertragsfreien Unterkünften?

Zu 6.: Hierzu liegt keine statistische Erfassung vor.

7. Wie viele Träger gibt es in Berlin, die insbesondere wohnungslose Kinder aufnehmen und betreuen?

Zu 7.: Von den aktuell 127 vertragsfreien Einrichtungen, die bei der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) gelistet sind, können in 38 Einrichtungen Familien oder Alleinstehende mit Kindern aufgenommen werden.

Grundsätzlich stehen auch die im integrierten Sozialprogramm (ISP) geförderten Projekte und die Leistungen nach § 67 SGB XII Familien mit Kindern zur Verfügung.

Eine gesonderte Erfassung von Trägern, die insbesondere wohnungslose Kinder aufnehmen, liegt nicht vor. Die Beurteilung der Geeignetheit von Unterbringungs- bzw. Unterstützungsleistungen erfolgt in jedem Einzelfall in Abstimmung mit den unterschiedlichen bezirklichen Behörden.

8. Wie oft wurden von Wohnungslosigkeit bedrohte oder betroffene Kinder (U18) von den in Berlin tätigen Trägern 2013, 2014 und 2015 bis jetzt abgewiesen?

Zu 8.: Hierzu liegt keine statistische Erfassung vor.

9. Wie werden die Kommunikation und deren Transparenz zwischen den Behörden und Trägern sichergestellt, die für Fragen der von Wohnungslosigkeit bedrohten oder betroffenen Kinder tätig und zuständig sind? Gibt es eine zentrale Stelle, an der alle Informationen zu den betroffenen Kindern zusammengeführt werden? Wenn ja, welche ist das? Wenn nein, warum nicht? Und ist eine Änderung diesbezüglich geplant? Wenn ja, ab wann? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Für Hilfen zur Versorgung mit Wohnraum sind die sozialen Wohnhilfen zuständig. Familien oder alleinstehende mit Kindern können beratende Unterstützung durch Träger erhalten.

In den Bezirken wird das Jugendamt immer dann informiert, wenn Familien oder Alleinstehende mit Kindern wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind und damit eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Die Jugendämter sind nicht zuständig für die Beschaffung und Sicherstellung von Wohnraum für von Obdachlosigkeit bedrohte Familien mit Kindern. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Gefahren für die Familien arbeiten die zuständigen Stellen (Soziale Wohnhilfe, Jugendämter, Jobcenter) eng zusammen, damit eine Übernahme von Mietzahlungen oder die Beschaffung von Ersatzwohnraum veranlasst werden kann.

Die Zuständigkeiten der Berliner Behörden ergeben sich aus der Anlage zum ASOG – Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord), hier insbesondere aus den Nummern 6, 17, 19 und 32. In jedem Fall wird bei Kenntnis von der Wohnungslosigkeit eines Kindes unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände und Bedarfe gehandelt und es werden alle notwendigen Stellen einbezogen.

Die Kompetenzen im Kinder- und Jugendschutz werden im ressortübergreifenden Netzwerk Kinderschutz zusammengeführt. Im Zentrum der gemeinsamen Verantwortung der beteiligten bezirklichen Stellen steht das Wohl des Kindes oder Jugendlichen und der Schutz gemäß § 8 a SGB VIII bei einer Kindeswohlgefährdung.

10. Für wann sind die Gespräche mit den Bezirken über die Vereinheitlichung und Stärkung der bezirklichen Fachstellen für Wohnungslosenhilfe geplant? (vgl. DS 17/16 201)

Zu 10.: In die Gespräche mit den Bezirken zur Fortschreibung der „Leitlinien zur Wohnungslosenhilfe/-politik“ vorgesehen ist auch das Thema Fachstellen für Wohnungslosenhilfe einbezogen.

11. Gibt es weitere präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnraumverlust, wenn Kinder von Wohnungslosigkeit bedroht sind? (Vergleich DS 17/16 201, Frage 2). Wenn ja, welche sind das? Wenn nein, warum nicht? Gibt es diesbezügliche Überlegungen?

Zu 11.: Zu präventiven Maßnahmen wurde bereits in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 17/16201 Stellung genommen. Darüber hinaus werden vom Land Berlin im ISP niedrigschwellige Beratungsprojekte gefördert, die Familien mit Kindern als Zielgruppe nicht ausschließen.

Im Rahmen der Diskussion zur Fortschreibung der „Leitlinien zur Wohnungslosenhilfe/-politik“ werden mögliche darüber hinaus gehende Bedarfe diskutiert.

12. „Bei der Unterbringung von Kindern sind Kindersicherungen festgelegt.“ (vergl. dazu DS 17/ 16 201) Gibt es seitens des Senats Überlegungen dieses Kriterium um weitere wie Spielzimmer, Betreuungsmöglichkeiten, Spielzeug, kindgerechtere Umgebung zu ergänzen?

Zu 12.: Wie in der Antwort auf Frage 3 der Schriftlichen Anfragen 17/ 16201 aufgeführt, wurde die Rahmenvereinbarung zwischen den Berliner Bezirken mit dem LAGeSo in eigener Verantwortung geschlossen. Seitens der Bezirke wird die Notwendigkeit einer Festlegung weitergehender Standards für die Unterbringung von Familien mit Kindern nicht signalisiert.

13. Wann und wie wird das zuständige Jugendamt von der Wohnungslosigkeit oder der drohenden Wohnungslosigkeit eines Kindes durch wen informiert?

Zu 13.: Die Information des Jugendamtes erfolgt unterschiedlich und ist abhängig vom Einzelfall. Das Jugendamt erhält z. B. Informationen über die Soziale Wohnhilfe, das Jobcenter oder direkt durch die von Wohnungslosigkeit bedrohten oder betroffenen Familien.

Der Teil der Jugendlichen, der seinen Lebensmittelpunkt auf der Straße hat und zudem von Wohnungslosigkeit bedroht ist, wird von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der bezirklichen und berlinweiten Straßensozialarbeit unterstützt, sich bei den zuständigen Stellen und an das Jugendamt zu wenden, um individuelle Hilfen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit zu erhalten.

14. In welchen konkreten Punkten wird insbesondere dem Kindeswohl und damit dem Bedarf der Gruppe der minderjährigen Kinder bei der Fortschreibung der „Leitlinien zur Wohnungslosenhilfe/-politik“ Rechnung getragen? Welche Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe, welche Träger sonstigen Stellen sind in den Prozess einbezogen? Wann wird dieser beendet sein, wann sollen konkrete Maßnahmen umgesetzt werden? (vgl. DS 17/ 16200)

Zu 14.: Zur Schnittstelle zu Leistungen gemäß SGB VIII ist auch bei der „Leitlinien zur Wohnungslosenhilfe/-politik“ ein dezidiertes Abschnitt vorgesehen.

Dazu werden unterschiedliche Akteure beteiligt, u. a. Senatsverwaltungen, Bezirke und freie Träger bzw. die Liga der freien Wohlfahrtsverbände. Der Diskussions- und Beteiligungsprozess wurde 2015 zunächst mit den Bezirken begonnen und mit den weiteren Beteiligten fortgesetzt.

15. Wie viele Projekte fördert das Land in den Bereichen Jugend und Wohnungslosenhilfe? Bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk und Art. Wie hoch ist die Fördersumme über alle Projekte im Jahr 2015 (oder wird sie voraussichtlich sein)? Wie hoch war die Fördersumme für diese Projekte in den Jahren 2012, 2013, 2014 und wie hoch

soll sie 2016 und 2017 sein? Bitte ebenfalls aufgeschlüsselt nach Projekt und Bezirk.

Zu 15.: Für Jugendliche unter 18 Jahren, die ihren derzeitigen Lebensmittelpunkt auf der Straße haben, hält die Kontakt- und Beratungsstelle KuB - Bestandteil des „Berliner Notdienst Kinderschutz“ in der Trägerschaft des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg ein niedrigschwelliges Beratungsangebot vor. Zum niedrigschwelligen Zugang gehört auch das Schlafplatzangebot der No-übernachtung im „Sleep in“. Die Jugendlichen können dort bis zu 12 Nächte im Monat übernachten. Ziel des

Angebotes ist es, junge Menschen in besonderen Lebenssituationen zu erreichen und ihnen den Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten (ambulante, stationäre und teilstationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe) zu eröffnen.

Im ISP werden für den Bereich der Wohnungslosenhilfe in nachfolgender Tabelle aufgeführte gesamtstädtisch ausgerichtete Projekte gefördert. Die Angebote richten sich vorrangig an Erwachsene, schließen jedoch im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung, die Unterstützung von Familien mit Kindern nicht aus.

Träger	Projekt	Art	Bezirk	Förderung 2012	Förderung 2013	Förderung 2014	geplante Förderung 2015
GEBEWO - pro gGmbH	Beratungsstelle für Wohnungsnotfälle und Existenzsicherung	Beratung	Friedrichshain-Kreuzberg	259.279,04 €	259.124,53 €	265.445,47 €	260.854,56 €
Beratung u. Leben gmbH	Beratungsstelle Schottstr.	Beratung	Lichtenberg	168.815,38 €	174.334,30 €	171.771,41 €	168.413,47 €
Berliner Stadtmission Soziale Dienste gGmbH	Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose	Beratung	Mitte	509.203,08 €	532.463,32 €	511.951,64 €	511.968,45 €
		Summe		937.297,50 €	965.922,15 €	949.168,52 €	941.236,48 €
Gangway e. V.	Straßensozialarbeit an überbezirklichen Brennpunkten in Berlin	Straßensozialarbeit	Mitte	412.560,00 €	445.359,45 €	442.142,73 €	448.660,03 €
		Summe		412.560,00 €	445.359,45 €	442.142,73 €	448.660,03 €
MUT GmbH	Medizinische Betreuung obdachloser Menschen am Stralauer Platz	Medizinische Betreuung	Friedrichshain-Kreuzberg	135.245,50 €	85.200,00 €	0,00 €	0,00 €
GEBEWO - pro gGmbH	Medizinische Betreuung obdachloser Menschen/ Arztpraxis Stralauer Platz	Medizinische Betreuung	Friedrichshain-Kreuzberg	0	36.812,81 €	107.386,14 €	107.712,77 €
HVD Berlin-Brandenburg e. V.	Medizinische Betreuung von obdachlosen Menschen - Weitingstr.	Medizinische Betreuung	Lichtenberg	0	13.479,19 €	40.454,90 €	44.775,32 €
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.	Medizinische Versorgung- Arztmobil	Medizinische Betreuung	Mitte	98.900,00 €	99.420,00 €	101.309,30 €	101.908,56 €
		Summe		234.145,50 €	234.912,00 €	249.150,34 €	254.396,65 €

Träger	Projekt	Art	Bezirk	Förderung 2012	Förderung 2013	Förderung 2014	geplante Förderung 2015
HVD Berlin-Brandenburg e. V.	Bahnhofsdienst Lichtenberg	Bahnhofsdienst	Lichtenberg	32.000,00 €	32.000,00 €	32.198,80 €	32.418,33 €
IN VIA Sozialarbeit für das Erzbistum Berlin e. V.	Bahnhofsdienst Ostbahnhof	Bahnhofsdienst	Friedrichshain-Kreuzberg	141.831,00 €	141.831,40 €	141.831,40 €	144.163,77 €
Berliner Stadtmission Soziale Dienste gGmbH	Bahnhofsdienst Zoo: Beratung und Betreuung von Wohnungslosen im Bahnhofsumfeld	Bahnhofsdienst	Charlottenburg-Wilmersdorf	244.487,61 €	246.364,84 €	248.492,02 €	245.739,83 €
		Summe		418.318,61 €	420.196,24 €	422.522,22 €	422.321,93 €
Berliner Stadtmission Soziale Dienste gGmbH	Notübernachtung Franklinstraße	Notübernachtung	Mitte	724.717,44 €	745.869,72 €	746.022,95 €	747.883,00 €
GEBEWO - pro gGmbH	Notübernachtung für Frauen - ganzjährig geöffnete Übernachtungseinrichtung mit sozialpädagogischer Beratung	Notübernachtung	Mitte	118.852,25 €	125.785,34 €	126.406,49 €	126.493,26 €
		Summe		843.569,69 €	871.655,06 €	872.429,44 €	874.376,26 €
GEBEWO - pro gGmbH	Koordinierungsstelle der Kältehilfe - Telefon / Datenbank	Kältehilfe Datenbank	Charlottenburg-Wilmersdorf	9.028,91 €	9.815,04 €	9.449,18 €	10.494,64 €
		Summe		9.028,91 €	9.815,04 €	9.449,18 €	10.494,64 €
		Gesamt*		2.854.920,21 €	2.947.859,94 €	2.944.862,43 €	2.951.485,99 €

Der Entwurf des Haushaltsplans 2016 / 2017 enthält zum ISP keine projektbezogenen Festlegungen. Die Finanzplanung 2016 erfolgt unter Beteiligung der Wohlfahrtsverbände nach Kenntnis der für das ISP nach Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung stehenden Mittel.

Berlin, den 23. Juli 2015

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2015)